

# Protokoll des Regierungsrates von Appenzell A.Rh.

1. März 1977

I.

Gemeinde Gais; Quartier- und Baulinienplan für die Gewerbe-  
Industriezone Zweibrücken; Genehmigung

---

Dem Bericht der Baudirektion vom 22. Februar 1977 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 4. Februar 1977 unterbreitet der Gemeinderat Gais den Quartier- und Baulinienplan für die Gewerbe- und Industriezone Zweibrücken zur Genehmigung. Der Plan wurde vorschriftsmässig aufgelegt. Einsprachen sind keine eingegangen.

Der Quartierplan mit Sonderbauvorschriften ermöglicht den Grundeigentümern bei gegenseitiger Zustimmung ein Abweichen von den zonengemässen Grenz- und Gebäudeabständen und regelt zugleich durch Baulinien die einzuhaltenden Abstände gegenüber der Staatsstrasse, dem Rotbach und der Zonengrenze. Diese Sonderbauvorschrift ist notwendig, um eine zweckmässige, den speziellen Verhältnissen angepasste Ueberbauung zu gewährleisten. Es sprechen keine öffentlichen Interessen gegen die Sonderbauvorschriften für dieses Gebiet.

Der Plan wurde vom Planungsamt und vom Kantonsingenieurbüro vorgeprüft und entsprechend bereinigt. Es bestehen keine Einwände gegen den Plan.

Gestützt auf Art. 111 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 124 Abs. 3 des EG zum ZGB beantragt die Baudirektion, den Quartier- und Baulinienplan für die Gewerbe- und Industriezone Zweibrücken zu genehmigen.

Beschluss: Zustimmung zum Antrag der Baudirektion.

Amtsblatt.

Auszug an    Landammannamt  
                 Baudirektion  
                 Planungsamt (2 Expl.) \*  
                 Kant. Bauverwaltung (4 Expl.) \*  
                 Gemeinderat Gais (2 Expl.) \*

*Im Auftrag des Regierungsrates*

*Der Ratschreiber:*



\*) Beilage: Quartierplan mit Genehmigungsvermerk